

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG



Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 2 / 2020
27.4.2020

Richtlinien des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig für die Abwicklung von Prüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig legt (nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Hochschulkollegium und der Hochschulvertretung) unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG) BGBl. I Nr. 23/2020 und die aufgrund dieses Gesetzes ergangene Verordnung BGBl. II Nr. 171/2020 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), dort insbesondere §§ 10 und 11, folgende Richtlinien für die Abwicklung von Prüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen fest:

Gegenstand

1.1. Diese Richtlinien gelten für die Abwicklung von mündlichen Einzelprüfungen sowie kommissionellen Gesamtprüfungen, sofern diese mündlich stattfinden. Diese Richtlinien können sinngemäß auch auf die Erbringung von mündlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen angewandt werden. Explizit ausgenommen von diesen Richtlinien sind schriftliche Prüfungen.

1.2. Voraussetzung für die Durchführung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems ist das Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüfungskommission sowie der oder des Studierenden.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung unter Verwendung eines Videokonferenzsystems besteht nicht.

Anforderungen

2.1. Für die Abwicklung von Prüfungen per Videokonferenz wird die Verwendung einer geeigneten Software (z.B. MSO 365 Teams etc.) empfohlen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.

2.2. Folgende Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer Prüfung mittels Videokonferenzsystemen vorliegen:

2.2.1. während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die wechselseitige Hörbarkeit und Sichtbarkeit gegeben sein;

2.2.2. die Stimme, die Mimik und die Gestik aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Videokonferenz muss realitätsgetreu wahrnehmbar sein.

Ablauf

3.1. Der Beginn der Videokonferenz erfolgt auf Initiative der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission (elektronische Versendung der Einladung zur Videokonferenz).

3.2. Videokonferenzen dürfen, egal für welchen Zweck und egal mit welchen Mitteln, somit weder direkt über die Konferenzsoftware noch indirekt mit externer Kamera oder/und externem Mikrofon (z.B. Mobiltelefon), nicht aufgezeichnet werden. Dies gilt für die Prüferin oder den Prüfer wie auch für

die Studierende oder den Studierenden und allfällige dritte Personen. Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in welches auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

3.3. Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden festzustellen. Die konkrete Form der Identitätsfeststellung liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission; eine Möglichkeit ist das Zeigen des Studierendenausweises in die Kamera. Für Zwecke einer allenfalls erforderlichen Veranlassung von Erste-Hilfe-Maßnahmen während der Prüfung ist die oder der Studierende durch die Prüferin oder den Prüfer aufzufordern ihren oder seinen aktuellen Standort (Ort, Straße, Haus- und Topnummer) bekanntzugeben. Werden diese Daten von der oder dem Studierenden bekanntgegeben, so sind sie von der Prüferin oder vom Prüfer unmittelbar nach Beendigung der Videokonferenz zu vernichten. Weiters ist die oder der Studierende vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Mit der Stellung der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

3.4. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Die für die betreffende Prüfung per Videokonferenz erlaubten Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist insbesondere berechtigt:

3.4.1. einen Kameraschwenk durch den Aufenthaltsraum der oder des Studierenden jederzeit vor und während der Prüfung zu verlangen;

3.4.2. anzuordnen, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden;

3.4.3. zu verlangen, dass die Hände der oder des Studierenden von der Kamera erfasst werden;

3.4.4. anzuordnen, dass die oder der Studierende jederzeit vor und während der Prüfung Einblick auf die Oberfläche des von ihr oder ihm verwendeten elektronischen Geräts (zum Beispiel durch eine zweite Kamera oder einen Spiegel) zu gewähren hat;

3.4.5 zu verlangen, dass der oder die Studierende für die Beantwortung einer gestellten Frage die Kopfhörer eines gegebenenfalls verwendeten Headsets abnimmt.

3.4.6 bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel die Prüfung abzubrechen. Diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

3.5. Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Aufgrund der besonderen aktuellen Situation und um einen geordneten Prüfungsablauf sicherzustellen, kann die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bei Prüfungen unter Verwendung von Videokonferenzsystemen den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die oder der Studierende kann verlangen, dass eine Person des Vertrauens während der Prüfung zugeschaltet ist oder sich im selben Raum mit der oder dem Studierenden befindet. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch der oder des Studierenden zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraums für die Prüferin oder den Prüfer bzw. für die Prüfungskommission sichtbar ist; davon umfasst sind auch

die Hände dieser dritten Person. Auch die Prüferin oder der Prüfer hat das Recht eine weitere Person ihres bzw. seines Vertrauens für den Zeitraum der Prüfung zuzuschalten.

3.6. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. E-Mail oder SMS) schriftlich bekanntzugeben.

Abbruch von Prüfungen

4.1. Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audioausfälle, etc.), hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist. Eine Weiterführung der Prüfung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abzubrechen.

4.2. Kommt es zu einem Prüfungsabbruch aufgrund von technischen Problemen, so ist die Prüfung längstens innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

4.3. Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen als aus technischen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig und der curricularen Prüfungsordnungen anzuwenden.

Schlussbestimmungen

5.1. Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig und der curricularen Prüfungsordnungen, insbesondere solche zu Prüfungen, deren Beurteilung und Nichtigerklärung, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

5.2. Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elfriede Windischbauer

Rektorin

Salzburg, 23.04.2020